



Verfahren bei Unterrichtsversäumnissen in der Oberstufe

Dieses Verfahren soll für Klarheit und Transparenz im Umgang mit Unterrichtsversäumnissen sorgen. Es stellt einen verbindlichen Rahmen für die Kolleginnen und Kollegen und die Schülerinnen und Schüler¹ dar.

Laut Oberstufenverordnung sind alle OberstufenschülerInnen zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Wer am Unterricht nicht teilnehmen kann, hat **unverzüglich** über die Gründe einen Nachweis zu führen. (OAPVO i.d.F. vom 01.12.2015: §7, Abs. 6)

Grundsätze

- (1) Die Gründe für ein Fernbleiben vom Unterricht sind der Schule **schriftlich** mitzuteilen. Ist ein Schüler länger als drei Tage krank, genügt in der Oberstufe **zunächst** eine **telefonische Mitteilung** an den Klassenlehrer über das Sekretariat (040/7273250).
- (2) Bei **unentschuldigtem Fehlen** werden nicht erbrachte Leistungen mit Null Notenpunkten bewertet.
- (3) Zum jeweils auf dem Fehlstundennachweis vorgegebenen Zeitpunkt muss der Fehlstundennachweis zusammen mit Attesten, Beurlaubungen etc. beim Klassenlehrer abgegeben werden. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Schüler die Verantwortung für das Aufbewahren dieser Unterlagen.
- (4) Nach fünffachem Fehlen innerhalb eines Halbjahres informiert der Fachlehrer den Klassenlehrer. Dies gilt sowohl bei entschuldigtem als auch bei unentschuldigtem Fehlen.
Bei einer Fehlquote von mehr als 30 Prozent, ob unentschuldig oder entschuldig, informiert der Fachlehrer den Oberstufenleiter. Anschließend bespricht der Fachlehrer (nach Absprache mit dem Oberstufenleiter) mit dem Schüler, welche Konsequenzen sich aus weiteren Fehlzeiten ergeben. Diese Konsequenzen können von der Bewertung der mündlichen Leistung mit Null Notenpunkten für einen bestimmten Zeitraum bis hin zur Bewertung des Kurses mit Null Notenpunkten reichen. Entzieht sich eine Schülerin oder ein Schüler vorsätzlich der Leistungsfeststellung in einem Fach, kann die Leistung in diesem Fach mit 0 Punkten bewertet werden. Muss der Schüler einen mit Null Notenpunkten bewerteten Kurs in die Gesamtqualifikation zum Abitur einbringen, so muss er eine Jahrgangsstufe zurücktreten (vgl. OAPVO i.d.F. vom 01.12.2015: §7, Abs. 6 und 7).
- (5) Schüler, für die keine Vollzeitschulpflicht mehr besteht, können nach §19 Absatz 4 des Schulgesetzes (SchG i.d.F. vom 16.12.2015) abgeschult werden bei 20 unentschuldigten Fehlstunden innerhalb von 30 aufeinander folgenden Kalendertagen. Die vorliegende Information ersetzt die schriftliche Benachrichtigung.

Fehlen bei Klausuren

- (6) Ist ein Schüler am Klausurtag erkrankt, so muss er sich **am Tag der Klausur telefonisch bis spätestens 7.45 Uhr** im Sekretariat (040/7273250) **krank melden**.
- (7) In den **ersten drei Tagen, nachdem der Unterricht wieder aufgenommen wurde**, wird das krankheitsbedingte Fehlen mit einem **ärztlichen Attest bzw. einer Krankschreibung** bei dem Fachlehrer entschuldigt. **Nur dann kann die Klausur nachgeschrieben werden**. Falls der Fachlehrer nicht in der Schule ist, ist dem Oberstufenleiter das Attest entsprechend vorzulegen.
- (8) Hat ein Schüler (bei mehreren Klausuren) gefehlt, so hat er sich über die Frage des Nachschreibens rechtzeitig mit den entsprechenden Fachlehrern zu verständigen.
- (9) **Klausurtermine haben grundsätzlich Vorrang vor allen anderen Terminen.**

Entschuldbare Fehlstunden:	Nicht entschuldbar:
<ul style="list-style-type: none"> • Krankheit (bei Leistungsnachweisen mit ärztlichem Attest) • Arztbesuch aus akutem Anlass (Sonstige Arzttermine bitte außerhalb der Schulzeit legen) • unvorhersehbare, schwerwiegende persönliche oder familiäre Ereignisse • durch vorherigen Urlaubsantrag entschuldbar sind: Führerscheinprüfung (nicht bei Klassenarbeiten!), wichtige Familienfeiern, Vorstellungstermine bei Bewerbungen etc. 	<ul style="list-style-type: none"> • Verschlafen • alle anderen Gründe, die in der Verantwortung des Schülers liegen • außerschulische Veranstaltungen, die nicht auf vorherigen Antrag genehmigt wurden

¹ Im Folgenden Schüler

Fehlen, welches nicht vorhersehbar ist (z.B. Krankheit, Unfall)

- (10) Der Schüler legt jedem Fachlehrer der Kurse, in denen er gefehlt hat, spätestens in der zweiten Unterrichtsstunde nach Wiedererscheinen (nicht auf dem Flur) den Fehlstundennachweis und ggf. ein Attest oder andere Bescheinigungen vor. Der Fachlehrer zeichnet die Entschuldigung ab und vermerkt das entschuldigte Fehlen in dem Kursbegleitbuch. Später entschuldigte Stunden gelten in der Regel als unentschuldigt.

Fehlen, welches vorhersehbar ist (z.B. Vorstellungsgespräch, Führerscheinprüfung)

- (11) Sobald für einen Schüler vorhersehbar ist, dass er zu einem bestimmten Zeitpunkt fehlen wird, bittet er um Beurlaubung.
- (12) Alle ganztägigen Beurlaubungen müssen schriftlich beantragt werden. Beurlaubungen bis zu drei Tagen gewährt der Klassenlehrer durch schriftlichen Vermerk auf dem Antrag. Beurlaubungen über drei Tage hinaus sowie alle Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien sind bei der Schulleiterin zu beantragen. Die genehmigte Beurlaubung wird dem Fehlstundennachweis beigelegt.
- (13) Beurlaubungen für Einzelstunden können nur von dem betreffenden Kurslehrer genehmigt werden.
- (14) Ist ein Schüler wegen eines Arztbesuches oder wegen des Besuchs einer Behörde oder eines Betriebs abwesend, so fügt er dem Fehlstundennachweis eine Bescheinigung des Arztes, der Behörde oder des Betriebs vor.